

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 25/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 25. November 2009

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Weiterbildender Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum
 an der Technischen Universität Berlin

Präambel 370

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
 Bühnenbild_Szenischer Raum der Fakultät VI an der
 Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009

371

Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang

Bühnenbild_Szenischer Raum der Fakultät VI an der
 Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009

372

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang

Bühnenbild_Szenischer Raum der Fakultät VI an der
 Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009

374

Gebührenordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang

Bühnenbild-Szenischer Raum der Fakultät VI an der
 Technischen Universität Berlin vom 20. April 2009

376

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Weiterbildender Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

Präambel

Der weiterbildende Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum wendet sich an künstlerisch ambitionierte Absolvent/inn/en der Fachrichtungen (Innen-) Architektur, Design, Markenkommunikation und Bauingenieurwesen die in einem viersemestrigen, interdisziplinären Weiterbildungsstudiengang umfassende, praxisorientierte Kenntnisse für eine spätere Tätigkeit im Berufsfeld Bühnenbild und szenische Raumgestaltung (Ausstellung, Messe, Event) erwerben möchten.

Der Studiengang verbindet zwei Denkweisen der dramaturgischen Gestaltung von Raum: Einerseits die Gestaltung des Bühnenraumes für Oper, Schauspiel, Tanz und Musical - andererseits die Gestaltung von szenischen Räumen für Ausstellung, Messe, Event, Performance, Begegnungs- und Kommunikationsorten für Unternehmen. Die Weiterbildung orientiert sich damit an den aktuellen Bedingungen des Marktes für Bühnenbildner und Szenografen. Dieser neue Schwerpunkt eröffnet den Absolvent/inn/en künftig ein weit gefächertes Berufsspektrum.

Die Studierenden erhalten eine intensive Betreuung in Form von Vorlesungen, Workshops und Einzelgesprächen. Wir fördern soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit und Teamarbeit. Kreativität, Originalität und das Vertrauen in eigene schöpferische Fähigkeiten sollen gestärkt werden. Die Größe des Studienjahrgangs richtet sich jeweils nach der künstlerischen Eignung der Bewerbergruppe.

Hauptthemen des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum sind Theatergeschichte, Dramaturgie, Text und Aufführungsanalyse, Entwurf, Planung und Ausführung von Bühnenräumen und Figurinen nach vorheriger Textanalyse, praxisorientierte Arbeitsmethoden in der Anwendung und Umsetzung für Sprech-, Musik- und Tanztheater, Entwicklung und Umsetzung von vielfältigen Raumkonzepten bei Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Raum (Ausstellung, Messe, Event, Kommunikationsorte), sowie die angemessene Präsentation der erworbenen Kompetenzen.

Qualifikationsziele sind:

- Entwicklung von Bühnenräumen für Sprech-, Musik- und Tanztheaterinszenierungen und Veranstaltungen (Messe / Ausstellung / Event)
- Einbeziehung des dramaturgisch-geschichtlichen Hintergrundes, basierend auf der Text-, Musik- und Themenanalyse
- Die Reflexion von Analyse, Planung und Durchführung des Lehrstoffes und der eingesetzten Methoden
- Konkrete Ortsanalyse, Analyse der finanziellen Mittel und zur Verfügung stehender Arbeitszeiten
- Herstellung von Szenarien und Figurinen
- Ausführung von Bühnenbildmodellen
- Herstellung der Bauzeichnungen/ Stücklisten
- Materialangaben für die Bauten / Kostüme
- Erstellung von Beleuchtungsplänen nach inszenatorischen Vorgaben
- Proben- und Anprobenbetreuung
- Betreuung der Bauprobe, Kompetenzerwerb in der Überwachung, der Bauausführung, der technischen Einrichtung, sowie der Beleuchtungs- und Endproben.

Der Studiengang ist projektorientiert angelegt. Andere Lehrveranstaltungen werden dem Projektstudium nach Möglichkeit zugeordnet, ebenso die Praktika während der vorlesungsfreien Zeit.

Der Studiengang findet in Kooperation mit Partnerinstitutionen statt, sowohl Partnerhochschulen (institutionsübergreifende Lehre), als auch Projektkooperationen mit Partnertheatern und –agenturen sowie Wirtschaftsunternehmen und Verbänden.

Zusätzliche Sonderveranstaltungen, wie z. B. Vorträge von namhaften Persönlichkeiten aus der Branche, Sommerakademien, Exkursionen etc. ergänzen das Studium und können auch außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen:

Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Praxismodul
- § 7 - Lehrveranstaltungsarten
- § 8 - Studienfachberatung, Mentoring
- § 9 - In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf dieses Studiengangs.

§ 2 - Studienziele

(1) Der Studiengang bereitet auf die Tätigkeit im Bereich Bühnenbild_Szenischer Raum für Theaterinszenierungen oder im Bereich Szenischer Raum auf eine Tätigkeit in einem Veranstaltungsunternehmen (Agentur, Messe, Ausstellung, Event) vor.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Kenntnisstandes zu Beginn des Studiums den Studierenden ein theoretisches, methodisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Bühnenbild und szenischer Raum zu vermitteln. Den Studierenden soll ein qualifizierter und verantwortungsvoller Umgang mit Theater und Veranstaltung nahe gebracht werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die künstlerische, szenenbildnerische Umsetzung eines Textes, eines Librettos oder Themas (für Messe, Ausstellung oder Event) zu entwerfen und dessen Ausführung zu betreuen, unter maximaler Ausnutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beginnt jeweils zum Wintersemester. Er umfasst vier Semester. In den ersten drei Semestern wird jeweils ein Fachmodul Theorie, Bühnenbild_Szenischer Raum, Figur im Raum und Kommunikation / Darstellung angeboten. Das Praxis-Modul 5 erstreckt sich über die gesamte Studienzeit. Das vierte Semester dient im Wesentlichen der Erstellung der Master-Arbeit (Modul 6). Das Modul 7 dient dem freiwilligen Zusatzstudium, das nicht in die Gesamtwertung eingeht.

(2) Für alle Studienbestandteile (Module 1-6) werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

(3) Während des ersten Semesters werden die Studierenden in die Grundlagen des Bühnenbilds, des Szenischen Raumes, seine Theorie, Dramaturgie und Geschichte, in die Arbeitsmethoden und in gewissem Umfang auch in die Praxis eingeführt.

Im zweiten Semester werden die Kenntnisse vertieft und die Studierenden vermehrt mit der Praxis vertraut gemacht.

Im dritten Semester machen sich die Studierenden im Rahmen von Modul II und III mit der realen Umsetzung einzelner Projekte vertraut.

Im vierten Semester bearbeiten die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit eigenständig eine Aufgabenstellung im Bereich Bühnenbild_Szenischer Raum bearbeiten und sich an der Jahresausstellung und Dokumentation beteiligen.

§ 4 - Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte, die im Anhang in Form eines modellhaften Studienplanes (§ 5) im Einzelnen aufgelistet sind, sind in der Regel im folgenden Umfang zu absolvieren:

Modul	LP
1/I Theorie I	6
2/I Bühnenbild_Szenischer Raum I	12
3/I Figur im Raum I	3
4/I Kommunikation / Darstellung I	4
1/II Theorie II	4
2/II Bühnenbild_Szenischer Raum II	15
3/II Figur im Raum II	4
4/II Kommunikation / Darstellung II	4
1/III Theorie III	4
2/III Bühnenbild_Szenischer Raum III	17
3/III Figur im Raum III	3
4/III Kommunikation / Darstellung III	4
5 Praxis-Modul: 2 mind. sechswöchige Praktika 1 Jahresausstellung	16
6 Masterkolloquium (3) + Master-Arbeit (21)	24
Summe Leistungspunkte	120
7 Zusatzstudium	5

Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Studienarbeiten sowie Praktika und Jahresausstellung; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

(2) Die Module werden mindestens nach Qualifikationsziel, Inhalt, Modulbestandteilen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand und Leistungspunkte, Prüfung und Benotung, Angebotshäufigkeit und Dauer beschrieben. Die Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch veröffentlicht, das durch ein kommentiertes Verzeichnis ergänzt wird.

(3) Innerhalb eines Moduls können die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats nach Art, Umfang und Inhalt verändert werden.

§ 5 - Studienplan

Ein modellhafter Studienplan im Anhang dieser Studienordnung zeigt auf, wie diese Module sinnvoll studiert werden können.

§ 6 - Praxis-Modul

(1) Im Praxis-Modul (Modul 5) sind zwei mindestens sechswöchige Praktika (z.B. an den Partnertheatern oder im Agenturbereich) zu absolvieren sowie ein Ausstellungsprojekt durchzuführen.

(2) Praktika dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sollen dabei in die praktischen Aspekte der Theaterarbeit bzw. Agenturarbeit eingeführt werden. Die Praktika dienen primär zur Erlangung fachlicher Kenntnisse in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Die Studierenden sollen unter Anleitung der vor Ort tätigen Fachleute in die Praxis eingeführt werden. Zu den Praktika werden Praktikumsberichte angefertigt. Sie dienen der Evaluierung der Zusammenarbeit und als Orientierungshilfe für nachfolgende Studierende. Die Praktika werden i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die Studiengangsleitung unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Innerhalb der Studienzeit erbrachte Leistungen können von der Studiengangsleitung als Praktikum anerkannt werden.

(3) Es findet ein Ausstellungsprojekt statt, das die Ergebnisse der Studienprojekte in zwei- und dreidimensionaler sowie in schriftlicher Form dokumentieren. Die Studierenden organisieren und gestalten unter Anleitung an einem TU-internen oder externen Ort eine Ausstellung inklusive der dazugehörigen Werbemaßnahmen und erstellen eine Dokumentation. Das Ausstellungsprojekt dient dem öffentlichen Nachweis der erworbenen Kompetenzen der Studierenden.

§ 7 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte der Module I/I bis 4/III werden in folgenden Veranstaltungsarten vermittelt:

Vorlesungen

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Seminare

Seminare dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praktisch zu arbeiten. Die Studierenden sollen einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbständig bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vorstellen.

Integrierte Lehrveranstaltungen

Bei einer integrierten Veranstaltung sind das Vermitteln und die Erarbeitung des Lehrstoffes, die in der Regel in Kleingruppen erfolgt, in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Seminar- bzw. Projektanteile enthalten kann. Die integrierte Veranstaltung ist in der Regel eine Vertiefungsveranstaltung.

Projekte

Projekte sind das zentrale Lernmedium des Studiums. Die Aufgabenstellungen sind anwendungsbezogene Entwurfsaufgaben aus dem Bereich Bühnenbild_Szenischer Raum, die unter der Anleitung der Lehrperson in den Projektgruppen bearbeitet werden. Andere Lehrveranstaltungen dienen der begleitenden Analyse und theoretischen Vertiefung der Entwurfsaufgaben (siehe integrierte LV). Projekte sollen nicht länger als ein Semester dauern.

§ 8 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Das Studiengangsleitungsteam führt die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters wird ein Orientierungstag durchgeführt, jedes weitere Semester beginnt mit einer Einführungsveranstaltung.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrenden des Studiengangs stehen überdies den Studierenden als Mentor/in zur Verfügung, der/die auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums, der Studienorganisation und der Vermittlung von Kontakten in die Berufspraxis bietet.

§ 9 - In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum vom 18. Februar 2009 zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum vom 23. Mai 2007 (AMBl. TU 12/2008 S. 231-234) tritt mit Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild Szenischer Raum der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen: *)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Master-Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine
- § 5 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 6 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 7 - Art und Umfang der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 8 - Master-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 9 - In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum, sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin.

- § 2 - Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

- § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - den akademischen Grad des „Master of Arts“ (M.A.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. August 2009, befristet bis zum 30. September 2010

- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master-Arbeit wird i.d.R. im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

- § 5 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) In Ergänzung zu § 3 der AllgPO werden die Namen der jeweils für die einzelnen Module zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten rechtzeitig vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Der oder die Modulverantwortliche ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

- § 6 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 9 der AllgPO gilt: Studien- und Prüfungsleistungen in maximalem Umfang von 25 LP anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Master-Prüfung

- § 7 - Art und Umfang der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 12 Modulprüfungen in den Modulen 1/I bis 4/III (s. Anhang), einem Praxismodul im Umfang von 16 LP, einem Master-Kolloquium von 3 LP und einer Master-Arbeit im Umfang von 21 LP gem. § 8. Die Prüfungen in den Modulen finden in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen statt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Module 1/I bis 4/III und der Master-Arbeit in der Gewichtung, die dem Verhältnis der Leistungspunkte entspricht.

- § 8 - Master-Arbeit

(1) Die schriftliche sowie zeichnerisch, dreidimensional und/ oder digital aufbereitete Master-Arbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, Fragestellungen des Bühnenbildes und szenischen Raums selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Eine Präsentation der Arbeit ist Teil der Master-Arbeit.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Master-Arbeit ist:

- der Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfungen in den 12 Modulen 1/I bis 4/II.

Der Nachweis des Praxis-Moduls 5 ist bis zur Abgabe der Master-Arbeit nachzureichen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird nach der Anmeldung gemäß Absatz 2 von einem/einer durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellten Professor/in, der/die Lehrveranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum durchführt, nach Abschluss des Entwurfsprojekts Bühnenbild_Szenischer Raum im 3. Fachsemester gestellt und von dem entsprechenden Professor oder Professorin betreut. Wenn mehrere Betreuer/innen in Frage kommen, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht der Wahl. Das

Thema der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des/der betreuenden Professors/-in sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit soll, soweit schriftlich, in deutscher Sprache abgefasst sein. Ist die Master-Arbeit mit Zustimmung des/der Aufgabenstellers/-in und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des/der Betreuers/-in die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft des/der Kandidaten/-in, als allein erziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren. Der Arbeitsumfang von 21 LP (630 Arbeitsstunden) schließt neben der viermonatigen Bearbeitungszeit auch die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation mit ein.

(6) Mit der Master-Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des/der Kandidaten/-in einzureichen, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat der/die Kandidat/-in schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm/ihr vorgelegt wurde.

(7) Die Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß im Original einzureichen, der den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 2 AllgPO entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit ist in der Regel von dem/der Betreuer/in und einem/einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachter/in zu bewerten. Einer oder eine von beiden muss Professor/in oder habilitierte/r akademische/r Mitarbeiter/in sein. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Kandidaten/-in bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 AllgPO festzusetzen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch den/die Gutachter/in sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren

Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professor/inn/en des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Die begutachtete Master-Arbeit wird dem/der Verfasser/in nach Beendigung des Ausstellungsprojekts zurückgegeben. Hat der/die Verfasser/in innerhalb von sechs Monaten die Master-Arbeit nicht abgeholt, verfügt die Technische Universität Berlin darüber nach eigenem Ermessen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 - In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild Szenischer Raum vom 23. Mai 2007 (AMBl. TU 12/2008, S. 235-239) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang zur Prüfungsordnung (gem. § 8 Abs. 1)

Modul	LP
1/I Theorie I	6
2/I Bühnenbild Szenischer Raum I	12
3/I Figur im Raum I	3
4/I Kommunikation / Darstellung I	4
1/II Theorie II	4
2/II Bühnenbild Szenischer Raum II	15
3/II Figur im Raum II	4
4/II Kommunikation / Darstellung II	4
1/III Theorie III	4
2/III Bühnenbild Szenischer Raum III	17
3/III Figur im Raum III	3
4/III Kommunikation / Darstellung III	4
5 Praxis-Modul: 2 mind. sechswöchige Praktika 1 Jahresausstellung	16
6 Masterkolloquium (3) + Master-Arbeit (21)	24
Summe Leistungspunkte	120
7 Zusatzstudium	5

In allen Modulen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen gem § 8 AllgPO abzulegen.